

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Vlotho
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vlotho

Der Rat der Stadt Vlotho hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Verfügung vom 16.08.2023, Az. 35.02.01.300-002/2023-002 hat die Bezirksregierung Detmold die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

In dem beigefügten Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit gestrichelten Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die jeweiligen Eintragungen im Originalplan verbindlich. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst in der Flur 14 der Gemarkung Valdorf eine Teilfläche des Flurstücks 364, hat eine Größe von ca. 0,6 ha und ist im beigefügten Planausschnitt mit gestrichelter Linie dargestellt.

Hinweise

I. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Vlotho unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

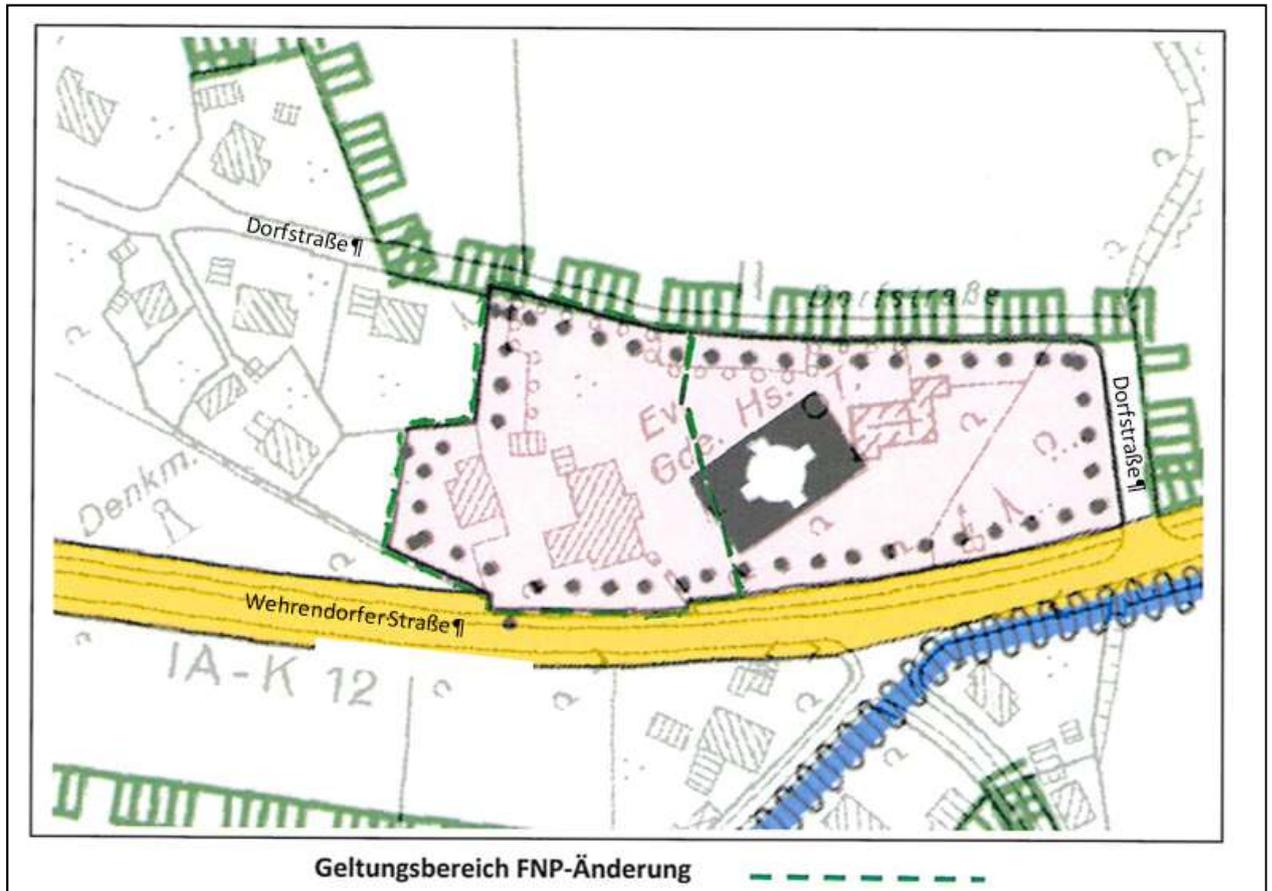
III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vlotho vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

IV. Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns

Einsicht bereitgehalten im Rathaus der Stadt Vlotho (derzeit Fachdienst Planen-Bauen-Umwelt, 3. Etage, Lange Str. 60, 32602 Vlotho) während der allgemeinen Dienststunden. Über den Inhalt kann auf Verlangen Auskunft erteilt werden.

Darüber hinaus kann der wirksame Flächennutzungsplan mit all seinen Änderungen unter <https://www.o-sp.de/vlotho/> eingesehen werden. Mit Vollzug der Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.



Vlotho, 06.09.2023

Rocco Wilken, Bürgermeister